



COMMUNE DE COURTEPIN
GEMEINDE COURTEPIN

Secrétariat / Sekretariat
Route de Fribourg 42
1784 Courtepin
026 684 18 34 - adm@courtepin.ch

Botschaft Nr. 1 des Gemeinderats an den Generalrat
vom 28. April 2021

Wahl der Art der Einberufung

1. Einleitung und Zweck der Botschaft

Der Artikel 38 über das Gesetz der Gemeinden besagt:

« ¹ Die Einberufung des Generalrates erfolgt durch Einladungsschreiben, das mindestens zehn Tage im Voraus an die Ratsmitglieder zu versenden ist.

² In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände aufzuführen. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Erfordernisse des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorbehalten.

³ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁴ Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Ratsmitglieder zur Verfügung gestellt. Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen werden zudem mindestens 10 Tage im Voraus durch eine Mitteilung im Informationsblatt der Gemeinde oder im Amtsblatt bekannt gegeben. »

2. Schlussfolgerung

Der Gemeinderat schlägt vor, dass die Art und Weise der Veröffentlichung mittels Amtsblatt erfolgt, zusätzlich zu der obligatorischen Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde, gemäss Artikel 42b Buchstabe b des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden.

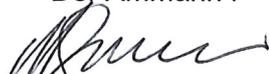
Es können auch andere Arten der Veröffentlichung festgelegt werden (z. B. Verteilung an alle Haushalte, Aushang an den öffentlichen Säulen).

Der Gemeinderat bittet den Generalrat, über die Art der Einberufung zu entscheiden.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. März 2021 bestätigte Botschaft

Im Namen des Gemeinderats

Der Ammann :


Martin Moosmann



Die Gemeindeschreiberin :


Anne Rochat